

Satzung des Landkreises Goslar für die öffentlich finanzierte Kindertagespflege

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) m. W. v. 03.12.2013 bzw. 01.01.2014 hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 10.03.2014 nachstehende Satzung für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen wird im Landkreis Goslar die Kindertagespflege als qualifizierte Alternative ausgebaut und weiterentwickelt mit dem Ziel, die Familienfreundlichkeit zu verbessern, die Bildung und Erziehung von Kindern zu fördern und den Rechtsanspruch auf frühkindliche Betreuung zu erfüllen.

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII, §§ 22 – 24, § 43, § 90) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Anspruch auf Förderung von Kindertagespflege

Die Förderung in Tagespflege umfasst die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson und deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Vermittlung sowie fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung wird auch für diejenigen Tagespflegepersonen gefördert, die mindestens ihre Absicht, als solche tätig zu werden, verbindlich erklärt haben. Der Landkreis Goslar überprüft nach den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechend an Ort und Stelle, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege bestehen bzw. weiter bestehen.

Gefördert werden in der Regel bis zu 9 Stunden täglich, insgesamt nicht mehr als 45 Stunden wöchentlich. In begründeten Einzelfällen, z. B. längere berufsbedingte Abwesenheit der Erziehungsberechtigten, kann darüber hinaus eine höhere Stundenleistung gefördert werden.

Soweit die Betreuung in Kindertagespflege zur Erfüllung des bedarfsunabhängigen Rechtsanspruches auf den Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt, wird auf Wunsch die Mindestbetreuungszeit bis zu vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche sichergestellt.

Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson wird nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind angeboten.

Höhe und Umfang der laufenden Geldleistung für Kindertagespflege

(1) Laufende Geldleistung

Die laufende Geldleistung umfasst die Kosten für den Sachaufwand, die Anerkennung der Förderungsleistung und die (anteilige) Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge für angemessene einzelne Versicherungen und wird pauschaliert an die Tagespflegeperson gezahlt. Die zu zahlenden Beträge für den Sachaufwand und für die Förderungsleistung ergeben sich aus den Entgelttabellen I und II der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung sind.

Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson wird als Ersatz der Kosten des tatsächlichen Aufwandes, den die Tagespflegeperson durch die Betreuung des Kindes hat, gewährt und stellt keine gehaltsähnliche Vergütung dar.

Erfolgt die Aufnahme eines Kindes in einer Tagespflegestelle bis einschließlich 15. des Monats, so wird der volle Monatsbeitrag, bei späterer Aufnahme wird der halbe Monatsbeitrag, der sich aus der anliegenden Entgelttabelle berechnet, festgelegt.

Zeiten der Eingewöhnung werden für Kinder unter 7 Jahren mit pauschal 30 Stunden und für Kinder ab 7 Jahren mit pauschal 10 Stunden zusätzlich berechnet.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, dem Landkreis Goslar umgehend Änderungen in den Betreuungszeiten mitzuteilen. Sofern sich im Laufe der Betreuung eines Kindes Abweichungen in den Betreuungszeiten, die sich auf die Eingruppierung in der Entgelttabelle auswirken, ergeben, erfolgt eine Anpassung der pauschalen Geldleistung. Bei Bedarf werden überzahlte Leistungen zurückgefordert bzw. sich daraus ergebende Nachzahlungen erstattet.

Endet das Tagespflegeverhältnis bis einschließlich zum 15. des Monats, so wird die laufende Geldleistung zur Hälfte, bei späterer Beendigung in voller Höhe nach der anliegenden Entgelttabelle gezahlt.

(2) Leistungen für den Sachaufwand

Der Sachaufwand bezieht sich auf Sachkosten wie z. B. Zwischenmahlzeit, Spielzeug, Betriebskosten und ggf. anfallende Fahrtkosten.

Grundlage für die pauschalierte Berechnung ist ein Sachaufwand in Höhe von 1,20 € pro Stunde und betreutem Kind. Bei einem nachweislich erhöhten und begründeten Sachaufwand können bei Bedarf im angemessenen Umfang die entsprechenden Mehraufwendungen, die nicht durch die Pauschale abgegolten sind, erstattet werden.

(3) Anerkennung der Förderungsleistung

Die Förderungsleistung honoriert die Arbeit entsprechend der Qualifikation der Tagespflegeperson und richtet sich nach dem Betreuungsumfang und nach der Qualifikation der Tagespflegeperson. Bedarf ein Kind einer besonderen Förderung, z. B. aufgrund einer Behinderung, kann die sich aus den Entgelttabellen ergebende Förderleistung nach der Besonderheit des Einzelfalls angemessen erhöht werden.

Für die Gewährleistung eines angemessenen Qualitätsstandards in der Kindertagespflege haben Tagespflegepersonen zusätzlich regelmäßig an fachlichen Fortbildungen teilzunehmen. Im Einzelfall sind bei fehlenden Nachweisen über die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen angemessene Kürzungen der Förderungsleistung möglich.

(4) Erstattung von Beiträgen für angemessene einzelne Versicherungen

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen **Unfallversicherung** werden auf Antrag erstattet (§ 23 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII). Als angemessener Höchstbetrag ist der jeweils geltende Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung anzusehen.

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen **Alterssicherung** der Tagespflegeperson werden auf Antrag zur Hälfte erstattet (§ 23 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII).

Die Höhe der angemessenen Alterssicherung ergibt sich aus den Beitragspflichten zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen **Kranken- und Pflegeversicherung** werden auf Antrag zur Hälfte erstattet (§ 23 Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII).

(5) Regelungen für Ausfallzeiten

Für Krankheitszeiten sowohl des zu betreuenden Kindes als auch der Tagespflegeperson, die bereits drei Monate mindestens ein Tagespflegekind in einem öffentlich finanzierten Tagespflegeverhältnis betreut, wird die monatliche Geldleistung jeweils bis zu zwei Wochen im Kalenderjahr weitergewährt. Die gleiche Regelung gilt auch für eine Unterbrechung in der Betreuung für Urlaubszeiten der Tagespflegeperson.

Für die Teilnahme an **Fortbildungen** während der sonst in der Regel üblichen Betreuungszeit werden die Entgeltsätze unter Vorlage einer Teilnahmebescheinigung **bis zu zwei Tage** im Kalenderjahr weitergewährt.

Darüber hinausgehende Ausfallzeiten von mindestens einer Woche im Kalenderjahr sind von der Tagespflegeperson in der Regel zum Ende eines Bewilligungszeitraumes darzustellen. Die laufende Geldleistung wird in diesen Fällen nachträglich angepasst und eine entsprechende Überzahlung zurückgefordert.

Für Zeiten, für die eine Tagespflegeperson im Auftrag des Familien- und Kinderservicebüros freie Plätze für eine sofortige Vermittlung zur Verfügung stellt, werden 25 % des Sachaufwandes und der Förderungsleistung erbracht. Grundlage für die Berechnung dieser Leistungen ist die Anzahl der Kinder, die tatsächlich in dieser zur Verfügung stehenden Zeit betreut werden.

§ 4

Antragstellung und Zahlungsmodalitäten

Die laufende Geldleistung wird erst ab Eingang eines entsprechenden Antrags beim Landkreis Goslar und nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Erziehungsberechtigten sowie durch die Tagespflegeperson befristet für 1 Jahr gewährt, bei Bedarf können im Einzelfall auch kürzere Bewilligungszeiträume festgesetzt werden. Eine rückwirkende Bewilligung bzw. Zahlung ist ausgeschlossen. Bei Weiterbewilligung ist ein erneuter Antrag zu stellen. Die Weiterbewilligung erfolgt ohne Unterbrechung, sofern der Antrag innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Leistungsgewährung gestellt wird.

Die gesamte Geldleistung wird monatlich nachträglich in pauschalierter Form an die Tagespflegeperson überwiesen. Bei sehr geringer und unregelmäßiger wöchentlicher Betreuungszeit (unter 5 Stunden) kann im Einzelfall die Abrechnung nach Stundennachweisen erfolgen.

Kostenbeiträge der Eltern bzw. Elternteile

(1) Kostenbeitragsschuldner

Für die Inanspruchnahme der Angebote der Tagespflege werden pauschalisierte Kostenbeiträge erhoben. Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des in Tagespflege zu betreuenden Kindes. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

(2) Höhe des Kostenbeitrages

Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach den durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeiten und dem Familieneinkommen.

Die zumutbare Belastung wird gemäß § 90 Absatz 3 und 4 des SGB VIII in Verbindung mit § 20 Absatz 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Nds. Gesetzes über die Feiertage und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 23.06.2005, ermittelt.

Der Gesamtkostenbeitrag ist begrenzt auf das über der Einkommensgrenze berechnete übersteigende Einkommen und berechnet sich in drei Stufen:

<u>Übersteigender Betrag nach § 90 SGB VIII</u>	<u>Durchschnittl. Kostenbeitrag pro Kind und Stunde bis unter 25 Stunden</u>	<u>Durchschnittl. Kostenbeitrag pro Kind und Stunde 25 bis unter 30 Stunden</u>	<u>Durchschnittl. Kostenbeitrag pro Kind und Stunde 30 bis unter 35 Stunden</u>	<u>Durchschnittl. Kostenbeitrag pro Kind und Stunde ab 35 Stunden</u>
Bis zu 125,00 €	0,90 €	0,77 €	0,67 €	0,60 €
126,00 € bis 250,00 €	1,20 €	1,02 €	0,90 €	0,90 €
Ab 251,00 €	1,50 €	1,30 €	1,20 €	1,20 € max. 247,00 € mtl.

Der zu entrichtende pauschalisierte Kostenbeitrag ist jeweils der Kostenbeitragstabelle der Anlage 2 zu entnehmen.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne Nachweise angeforderter Unterlagen erfolgt eine Einstufung in die höchste Gruppe der Kostenbeitragstabelle; diese entspricht der Spalte a (durchschnittlicher Kostenbeitrag 1,50 € bzw. 1,30 € / 1,20 € pro Stunde und Kind). Die maximale monatliche Kostenbeteiligung wird auf 247,00 € monatlich pro Kind begrenzt.

Werden mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder in öffentlich geförderter Tagespflege oder in einer öffentlich geförderten institutionellen Kindertagesstätte betreut, erfolgt die Kostenbeitragsforderung für die Tagespflege für das älteste Kind bzw. für die älteren Kinder nach der nächst niedrigeren Eingruppierung der Kostenbeitragstabelle; bei einer Eingruppierung in der niedrigsten Stufe erfolgt eine 30%ige Reduzierung der Kostenbeitragsforderung.

(3) Zahlung des Kostenbeitrages

Der festgesetzte Kostenbeitrag ist monatlich und in voller Höhe bis zum 10. eines jeweiligen Monats in einer Summe an den Landkreis Goslar zu zahlen.

Der Kostenbeitrag wird ab dem Monat, der dem Aufnahme- bzw. bei Weitergewährung nach einem Jahr dem Bewilligungsmonat folgt, festgesetzt. Der danach im ersten Monat zu zahlende Kostenbeitrag richtet sich nach dem Beginn des Tagespflegeverhältnisses. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes in einer Tagespflegestelle bis einschließlich 15. des Monats, so wird der volle Monatsbeitrag, bei späterer Aufnahme der halbe Monatsbeitrag nach der anliegenden Kostenbeitragstabelle berechnet.

Damit sind Unterbrechungen in der Betreuung des Kindes bis zu insgesamt drei Wochen jährlich abgegolten. Darüber hinausgehende Ausfallzeiten von mindestens einer Woche werden anteilig nach Vorlage einer Aufstellung über die jährlichen Gesamtausfallzeiten berücksichtigt.

Änderungen der Betreuungszeiten sind umgehend dem Landkreis Goslar mitzuteilen. Sofern sich Abweichungen in den Betreuungszeiten, die sich auf die Eingruppierung in der Kostenbeitragstabelle auswirken, ergeben, erfolgt eine Anpassung der pauschalen Kostenbeitragsforderung. Im Einzelfall werden für rückwirkende Zeiten Kostenbeiträge nachgefordert bzw. erstattet.

Endet das Tagespflegeverhältnis bis einschließlich zum 15. des Monats, so wird der halbe Monatsbeitrag, bei späterer Beendigung der Monatsbeitrag in voller Höhe nach der anliegenden Kostenbeitragstabelle gefordert.

§ 6

Mitwirkungspflichten

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, dem Landkreis Goslar wesentliche Änderungen in den Betreuungszeiten, die sich auf die Entgelttabelle auswirken, und Änderungen, die die Tagespflegeerlaubnis betreffen, umgehend mitzuteilen.

Die Eltern bzw. der allein erziehende Elternteil sind/ist verpflichtet, wesentliche Änderungen in den Betreuungszeiten sowie in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen im laufenden Bewilligungszeitraum unaufgefordert und unverzüglich dem Landkreis Goslar mitzuteilen. Zu den wesentlichen Veränderungen gehören z. B. Wohnortwechsel, Arbeitsplatzaufnahme bzw. -wechsel, Mutterschutzzeiten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2012 außer Kraft. Bereits bewilligte Fälle werden hinsichtlich der finanziellen Ausstattung unverändert weitergeführt, sofern sich mit dieser Satzung nachteilige Auswirkungen ergeben.

Goslar, 25.03.2014

Gez.

Thomas Brych
(Landrat)

Anlage 1**Laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII - Festsetzung von Pauschalen**

Bestandteil der Satzung für die öffentlich finanzierte Kindertagespflege
des Landkreises Goslar vom 25.03.2014

- Entgelttabelle I - ohne erweiterte Qualifizierung der Tagespflegeperson -

Betreuungszeit in Stunden je Woche	Entgelt je Kind / Monat		
	Sachaufwand	Förderungsleistung	Gesamtentgelt
Bis unter 5	15,00 €	20,00 €	35,00 €
5 bis unter 10	46,00 €	58,00 €	104,00 €
10 bis unter 15	76,00 €	97,00 €	173,00 €
15 bis unter 20	106,00 €	136,00 €	242,00 €
20 bis unter 25	137,00 €	175,00 €	312,00 €
25 bis unter 30	167,00 €	214,00 €	381,00 €
30 bis unter 35	197,00 €	253,00 €	450,00 €
35 bis unter 40	228,00 €	292,00 €	520,00 €
40 bis unter 45	258,00 €	331,00 €	589,00 €
45 bis unter 50	288,00 €	370,00 €	658,00 €
Ab 50	318,00 €	409,00 €	727,00 €

Einmalige Leistung	Eingewöhnung		
<i>Bis unter 7 Jahren</i>	42,00 €	54,00 €	96,00 €
<i>Ab 7 Jahren</i>	14,00 €	18,00 €	32,00 €

In dieser Berechnung wurden folgende Werte zu Grunde gelegt: Durchschnittliche Stundensätze = Sachleistung 1,40 €, Förderleistung 1,80 €, Gesamt pro Stunde 3,20 €, Mittelwert der gestaffelten Betreuungsstunden (2,5, 7,5; 12,5 bis 47,5; 52,5 Stunden), 4,33 Wochen pro Monat

- Entgelttabelle II - mit erweiterter Qualifizierung der Tagespflegeperson -
**Voraussetzung: Besuch qualifizierter Lehrgänge in einem Umfang
von mindestens 160 Stunden bzw. vergleichbare Qualifikation**

Betreuungszeit in Stunden je Woche	Entgelt je Kind / Monat		
	Sachaufwand	Förderungsleistung	Gesamtentgelt
Bis unter 5	15,00 €	28,00 €	43,00 €
5 bis unter 10	46,00 €	84,00 €	130,00 €
10 bis unter 15	76,00 €	141,00 €	217,00 €
15 bis unter 20	106,00 €	197,00 €	303,00 €
20 bis unter 25	137,00 €	253,00 €	390,00 €
25 bis unter 30	167,00 €	309,00 €	476,00 €
30 bis unter 35	197,00 €	366,00 €	563,00 €
35 bis unter 40	228,00 €	422,00 €	650,00 €
40 bis unter 45	258,00 €	478,00 €	736,00 €
45 bis unter 50	288,00 €	534,00 €	822,00 €
Ab 50	318,00 €	591,00 €	909,00 €

Einmalige Leistung	Eingewöhnung		
<i>Bis unter 7 Jahren</i>	42,00 €	78,00 €	120,00 €
<i>Ab 7 Jahren</i>	14,00 €	26,00 €	40,00 €

*In dieser Berechnung wurden folgende Werte zu Grunde gelegt:
Durchschnittliche Stundensätze = Sachleistung 1,40 €, Förderleistung 2,60 €, Gesamt pro Stunde 4,00 €
Mittelwert der gestaffelten Betreuungsstunden (2,5, 7,5; 12,5 bis 47,5; 52,5 Stunden), 4,33 Wochen pro Monat*

Anlage 2**Kostenbeiträge für die öffentlich finanzierte Kindertagespflege**

Bestandteil der Satzung für die öffentlich finanzierte Kindertagespflege
des Landkreises Goslar vom 25.03.2014

Festsetzung der pauschalierten Kostenbeiträge**- Kostenbeitragstabelle -**

Betreuungszeit in Stunden je Woche	Kostenbeitrag je Kind / Monat (entspricht € pro Std.)	Kostenbeitrag je Kind / Monat (entspricht € pro Std.)	Kostenbeitrag je Kind / Monat (entspricht € pro Std.)
	a)	b)	c)
	1,50 € pro Std.:	1,20 € pro Std.:	0,90 € pro Std.:
Bis unter 5	16,00 €	13,00 €	10,00 €
5 bis unter 10	49,00 €	39,00 €	29,00 €
10 bis unter 15	81,00 €	65,00 €	49,00 €
15 bis unter 20	114,00 €	91,00 €	68,00 €
20 bis unter 25	146,00 €	117,00 €	88,00 €
	1,30 € pro Std.:	1,02 € pro Std.:	0,77 € pro Std.:
25 bis unter 30	155,00 €	121,00 €	92,00 €
	1,20 € pro Std.:	0,90 € pro Std.:	0,67 € pro Std.:
30 bis unter 35	169,00 €	127,00 €	94,00 €
			0,60 € pro Std.:
35 bis unter 40	195,00 €	146,00 €	97,00 €
40 bis unter 45	221,00 €	166,00 €	110,00 €
Ab 45	247,00 €	185,00 €	120,00 €
Einmalige Forderung			
Eingewöhnungszeit			
Bis unter 7 Jahren	45,00 €	36,00 €	27,00 €
Ab 7 Jahren	15,00 €	12,00 €	9,00 €

In dieser Berechnung wurden folgende Werte zu Grunde gelegt:

Kostenbeitrag pro Betreuungsstunde: Spalte a) 1,50 bzw. 1,30 €/ 1,20 €; Spalte b) 1,20 € bzw. 1,02 €/ 0,90 € und Spalte c) 0,90 € bzw. 0,77 €/ 0,67 € / 0,60 €

Mittelwert der gestaffelten Betreuungsstunden (2,5; 7,5; 12,5 bis 47,5)
4,33 Wochen pro Monat

Werden mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder in öffentlich geförderter Tagespflege oder in einer öffentlich geförderten institutionellen Kindertagesstätte betreut, erfolgt die Kostenbeitragsforderung für die Tagespflege für das älteste Kind bzw. für die älteren Kinder nach der nächst niedrigeren Eingruppierung der Kostenbeitragstabelle; bei einer Eingruppierung in der niedrigsten Stufe erfolgt eine 30%ige Reduzierung der Kostenbeitragsforderung.